VERORDNUNG (EG) Nr. 533/98 DER KOMMISSION

vom 6. März 1998

über die einfache Ausschreibung des Verkaufs zur Ausfuhr von Weinalkohol aus portugiesischen Interventionsbeständen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1448/97 [5], sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen ist Weinalkohol aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle zu verkaufen, der aus den in Portugal in den Weinwirtschaftsjahren 1995/96 bis 1996/97 gemeinschaftlich durchgeführten Destillationsmaßnahmen gewonnen wurde. Dieser Weinalkohol ist im Rahmen der Caribbean Basin Initiative für mehrere Länder Mittelamerikas und der Karibik bestimmt, da dort Absatzmöglichkeiten bestehen, und im Sektor Kraftstoffe zu verwenden, um eine Störung des Marktes für Alkohol und Spirituosen zu verhüten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission [6] betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, anhand deren die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Durch die einfachen Ausschreibungen Nr. 240/98 werden insgesamt 61 500 hl Alkohol verkauft. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im Besitz der portugiesischen Interventionsstelle.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;

— ist eines der nachstehenden Drittländer einzuführen, um dort dehydratisiert zu werden:

  — Nicaragua,
  — St. Christoph und Nevis,
  — Bahamas,
  — Dominikanische Republik,
  — Antigua und Barbuda,
  — Dominica,
  — Britische Jungferninseln und Montserrat,
  — Jamaika,
  — St. Lucia,
  — St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
  — Barbados,
  — Trinidad und Tobago,
  — Belize,
  — Costa Rica,
  — Guatemala,
  — Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
  — El Salvador,
  — Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
  — Aruba,

[1] ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.
[3] ABl. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.
[4] ABl. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.
[5] ABl. L 198 vom 24. 7. 1997, S. 4.
[6] ABl. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

— Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,

— Guyana,

— Amerikanische Jungferninseln;

— ist ausschließlich im Sektor Kraftstoff zu verwenden.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang I angegeben.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18 und den Artikeln 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

Artikel 4

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind, bezogen auf die Teilnahmesicherheit, Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission [1].

Die für die in Artikel 1 genannte Ausschreibung zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrsicherheit, die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibung für jede Alkoholmenge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 ECU/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrsicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkoholmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 5 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 5 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrsicherheit von 5 ECU/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

a) 15 % in jedem Fall,

b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.

(3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibung bei der betreffenden Interventionsstelle zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge gleichzeitig zu stellen.

(5) Die in Ecu/hl Alkohol zu 100 % vol ausgedrückte Ausfuhrsicherheit wird mit dem bei Ablauf der Angebotsfrist der Ausschreibung geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 5

(1) Der im Rahmen der Ausschreibung gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 31. August 1998 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

Artikel 6

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 1 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen.

[1] ABl. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Artikel 7

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß Anhang I, so gelten folgende Bestimmungen:

i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis.

ii) Der Zuschlagsempfänger kann

— vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibung zur Verfügung gestellt wird, von der Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 240/98 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
PORTUGAL	Mealhada	M1	5 747,23	35	Rohalkohol
		127	292,47	35	Rohalkohol
		326	2 203,87	35	Rohalkohol
		M2	5 780,99	35	Rohalkohol
		M3	9 579,15	35	Rohalkohol
		258	2 186,13	35	Rohalkohol
		259	2 236,08	35	Rohalkohol
		260	2 251,93	35	Rohalkohol
		289	2 238,94	35	Rohalkohol
		290	2 245,31	35	Rohalkohol
		301	2 202,83	35	Rohalkohol
		317	2 245,63	35	Rohalkohol
		322	2 678,63	35	Rohalkohol
		327	2 206,27	35	Rohalkohol
		328	2 164,53	35	Rohalkohol
		329	2 274,15	35	Rohalkohol
		332	2 238,28	35	Rohalkohol
		333	1 844,62	35	Rohalkohol
		341	2 235,35	35	Rohalkohol
		344	2 210,44	35	Rohalkohol
		345	2 227,14	35	Rohalkohol
		347	2 210,03	35	Rohalkohol
	Insgesamt		61 500		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in portugiesischen Escudos von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 61 500 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 240/98 EG — Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 23. 3. 1998 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 240/98 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den im gleichen Artikel vorgesehenen Nachweis zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

   — IVV, R. Mouzinho da Silveira, 5, P-1200 Lisboa (Tel.: 356 33 21; Telex: 18508 IVV P; Telefax: 352 08 76).

   Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

ANHANG II

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Van der Stappen)

— Telex: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telefax: (32-2) 295 92 52.

ANHANG III

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 533/98

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/ Annahme